

Stadt Büdingen

Der Magistrat

Amt für Jugend, Kultur und Soziales

Eberhard-Bauner-Allee 16 63654 Büdingen www.Stadt-Buedingen.de

Telefon 06042 / 884 - 0 Fax 06042 / 884 - 100

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Bürgerbus der Stadt Büdingen

Seite 1 von 2

Anspruch auf Beförderung

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beförderung, vielmehr handelt es sich um ein freiwilliges Angebot der Stadt Büdingen. Der/Die Fahrer/ -in kann daher nach eigenem Ermessen Personen von der Beförderung ausschließen, die sich nicht an die Vorgaben der Beförderungsbedingungen halten. Sachen werden nur nach Maßgabe der hier definierten Vorgaben befördert.

Ebenso besteht kein Anspruch auf fahrplanmäßige Pünktlichkeit, denn die Beförderung erfolgt jeweils unter Rücksichtnahme auf die besonderen Bedürfnisse der Fahrgäste, was zu Verzögerungen führen kann. Auch kann es zu verkehrstechnisch begründeten Verzögerungen kommen oder zu einer Verzögerung wegen einer erforderlichen Aufnahme von elektrischer Energie zum Betrieb des reinen Elektro-Fahrzeugs.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Grundsätzlich werden nur Personen befördert, die in der Lage sind, selbstständig und ohne Hilfe Dritter den Bus zu betreten und zu verlassen sowie den zugewiesenen Platz einzunehmen und zu verlassen. Eine Ausnahme gilt bei angemeldeten Begleitpersonen.

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.

Kinder vor Vollendung des 17. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung des Fahrzeugs so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahrers/ der Fahrerin ist Folge zu leisten.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- a. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
- b. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen,
- c. die Benutzbarkeit der Türen/ der Sitzflächen durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
- d. im Fahrzeug zu rauchen,
- e. Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkempfänger im Fahrzeug ohne Kopfhörer oder in einer Lautstärke zu benutzen, die geeignet ist, andere Fahrgäste zu stören,
- f. während der Fahrt Inlineskates bzw. Rollschuhe an den Füßen zu tragen
- g. im Fahrzeug offene Getränke ohne reisetaugliche Behältnisse bzw. zum sofortigen Verbrauch bestimmte/ stark riechende Esswaren (z.B. Speiseeis, Pommes frites, Döner usw.) zu sich zu nehmen bzw. mit sich zu führen.

Verletzt ein Fahrgast trotz einer Ermahnung die vorstehenden Pflichten weiterhin, kann er vom Fahrer/ der Fahrerin von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Fahrgast bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Pflichten von der Stadt Büdingen von der Beförderung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, im Fahrzeug umgehend einen Sitzplatz einzunehmen und sich anzuschnallen.

Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder auf den Sitzplätzen nicht stehen oder knien bzw. im Kindersitz sitzen. Sind

DE13ZZZ00000156390



Stadt Büdingen

Der Magistrat

Amt für Jugend, Kultur und Soziales

Eberhard-Bauner-Allee 16 63654 Büdingen www.Stadt-Buedingen.de

Telefon 06042 / 884 - 0 Fax 06042 / 884 - 100

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Bürgerbus der Stadt Büdingen

Seite 2 von 2

aufgrund rechtlicher Bestimmungen für bestimmte Personengruppen (z. B. Kinder, Körperbehinderte) besondere Rückhaltesysteme/Sicherungssysteme (z. B. Kindersitze) vorgeschrieben, darf eine Beförderung nur dann erfolgen, wenn die Sicherungssysteme vorhanden sind und diese im Fahrzeug vorschriftsmäßig verwendet werden können. Die Einrichtung der jeweiligen Sicherungssysteme obliegt der Begleitperson.

Beim Transport von Rollstühlen, Gehhilfen oder Kinderwagen sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Verrutschen zu verhindern.

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen werden die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber € 25,00 dem Verursacher in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Bei Beschädigungen am Fahrzeug oder Verletzungen der Fahrer finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unmittelbare Anwendung.

Zuweisung von Plätzen

Die Fahrer sind berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen, Anspruch auf einen konkreten Sitzplatz besteht nicht. Entsprechend gekennzeichnete Sitzplätze sind auf Verlangen für den berechtigten Personenkreis freizumachen.

Beförderung von Tieren und Sachen

Ein Anspruch auf Beförderung von Tieren besteht grundsätzlich nicht. Assistenzhunde, die einen blinden Fahrgast begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche und übelriechende Stoffe und Gegenstände.

Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen werden befördert, soweit der für den sicheren Transport vorgesehene Platz ausreicht und sie vorab angemeldet worden sind. Fahrräder werden nicht befördert.

Die Entscheidung über die Mitnahme von Sachen sowie ihre Beurteilung hinsichtlich der Eigenschaften treffen die Fahrer. Sachen sind so zu transportieren, dass andere Fahrgäste nicht belästigt werden und die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt wird.

Haftung

Die Haftung der Stadt Büdingen ist auf die Summe der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung zugunsten der Stadt Büdingen gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Büdingen, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss greift auch bei sonstigen Schäden nicht ein, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Büdingen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches unverzüglich den Fahrern abzuliefern. Eine Fundsache wird beim Fundbüro der Stadt Büdingen registriert und aufbewahrt. Die Fahrer können Fundsachen unmittelbar dem Verlierer zurückgeben, wenn sichergestellt ist, dass der Gegenstand in dessen Besitzt stand. Der Empfang ist vom Verlierer schriftlich zu bestätigen.